

# Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

Änderung vom 1. November 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. August 2004<sup>1</sup> über die Meldestelle für Geldwäscherei wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen und italienischen Text),  
Bst. b und b<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle mittels eines Online-Abrufverfahrens prüfen, ob der Name der ihr gemeldeten oder angezeigten Person in einer der folgenden Datenbanken erfasst ist:

- b. zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS;
- b<sup>bis</sup>. automatisiertes Personenregistratursystem AUPER;

*Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 2*

Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>2</sup> Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

1. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 955.23

